

Besondere Rechtsvorschrift für die IHK Weiterbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss „Fachwirt/in für Wellness und Beauty“

Die Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 8. November 2006 als zuständige Stelle nach § 54 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz vom 23.03.2005 (BGBl. I S. 931) folgende Besondere Rechtsvorschrift für die Prüfung zum/zur „Fachwirt/in für Wellness und Beauty“:

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten, die durch die berufliche Fortbildung zum „Fachwirt/in für Wellness und Beauty“ erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 2 bis 9 durchführen.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen hat, um folgende Aufgaben eines/einer „Fachwirt/in für Wellness und Beauty“ wahrzunehmen.
 1. Betriebsabläufe in ihrem Gesamtzusammenhang sowie Zusammenhänge betriebswirtschaftlicher und rechtlicher Fragen erkennen und umsetzen.
 2. Betriebliche Entscheidungen aufgrund einer erhöhten Fachkompetenz und Erfahrung mitverantwortlich treffen und umsetzen.
- (3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Fachwirt/in für Wellness und Beauty“.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Zur Prüfung ist zuzulassen,

- (1) wer die Abschlussprüfung in einem anerkannten kaufmännischen oder verwaltenden Ausbildungsberuf sowie eine mindestens einjährige Berufspraxis im Wellness- oder Schönheitsbereich nachweist oder
- (2) wer einen Hochschulabschluss im Sport- oder Gesundheitsbereich und eine mindestens einjährige Berufspraxis nachweist oder
- (3) wer eine abgeschlossene Ausbildung als Kosmetiker/in, Physiotherapeut/in, Masseur/in oder staatlich geprüfte/r Gymnastiklehrer/in und mindestens ein Jahr Berufspraxis oder
- (4) eine mindestens fünfjährige Berufspraxis im Wellness- und/oder Schönheitsbereich

und eine qualifizierte Ausbildung in Erster Hilfe nachweist.

§ 3 Gliederung und Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in die Prüfungsteile:
 1. Betriebswirtschaftliche Qualifikationen
 2. Handlungsspezifische Qualifikationen
- (2) Der Prüfungsteil „Betriebswirtschaftliche Qualifikationen“ gliedert sich in die Handlungsbereiche:
 - a) Grundlagen der Volks- und Betriebswirtschaftslehre
 - b) Personalwirtschaft, Personalführung und Datenverarbeitung
 - c) Verkauf, Management und Organisation
 - d) Marketing und Werbung
- (3) Der Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ gliedert sich in die Handlungsbereiche:
 - a) Aspekte der Ernährungswissenschaft
 - b) Angewandte Wissenschaft des Behandlungsbereiches
 - c) Angewandte Wissenschaft des Technikbereiches
 - d) Elementare Grundlagen des Fitnessbereiches
 - e) Grundlagen zur Entspannung und inneren Balance

§ 4 Prüfungsanforderungen

1. Im Prüfungsteil „Betriebswirtschaftliche Qualifikationen“

- (1) Im Qualifikationsbereich „Grundlagen der Volks- und Betriebswirtschaftslehre“ kann geprüft werden:
 1. Volkswirtschaftliche Grundlagen
 2. Betriebswirtschaftliche Grundlagen
 3. Standort- und Marktanalyse
 4. Rechtliche Grundlagen
 5. Kalkulation und Deckungsbeitragsrechnung
 6. Rechnungswesen und Controlling
 7. Qualitätsmanagement
- (2) Im Qualifikationsbereich „Personalwirtschaft, Personalführung und Datenverarbeitung“ kann geprüft werden:
 1. Mitarbeiterauswahl
 2. Personalplanung und Personalbeschaffung
 3. Führungsstile, Motivation und Managementtechniken
 4. Arbeitsrechtliche Bestimmungen
 5. Anwendungsbereiche und Arbeitsweisen von EDV-Anlagen
- (3) Im Qualifikationsbereich „Verkauf, Management und Organisation“ kann geprüft werden:
 1. Bedeutung des Verkaufs und des Dienstleistungsverkaufs
 2. Bedarfsermittlung, Einkaufspolitik und Einkaufsplanung
 3. Beschaffungsmarktforschung und Beschaffungsmarktwege
 4. Lagergröße, Lagerart und Controlling
 5. Vertriebsformen und Verkaufspräsentation
 6. Umsatzplanung und Controlling
 7. Ablaufcontrolling
- (4) Im Qualifikationsbereich „Marketing und Werbung“ kann geprüft werden:
 1. Marktforschung und Marktbeobachtung
 2. Langfristige Marketingplanung
 3. Werbeplan, Werbemittel und Werbeträger

4. Einzel- und Gemeinschaftswerbung, Public Relations
5. Werbekosten und Werbeerfolgskontrolle
6. Berücksichtigung saisonaler Aspekte im Wellnessgeschäft
7. Corporate Identity

2. Im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“

- (1) Im Qualifikationsbereich „Aspekte der Ernährungswissenschaft“ kann geprüft werden:
 1. Nahrung, Verdauung und Ausscheidung
 2. Fehlleistungen und Erkrankungen der Verdauungsorgane
 3. Wellness und gesunde Ernährung
- (2) Im Qualifikationsbereich „Behandlungen und Anwendungen“ kann geprüft werden:
 1. Hygiene und Unfallverhütung
 2. Wellness- Massagen
 3. Ayurveda
 4. Hydro-Behandlungen
 5. Trockene und feuchte Wärmebehandlungen
 6. Kosmetische Ganzkörperbehandlungen
- (3) Im Qualifikationsbereich „Grundlagen der Technik und ihre Anwendung“ kann geprüft werden:
 1. Anwendung elektrischer Energie
 2. Anwendung mechanischer Energie
 3. Ultraschall im Wellness
 4. Optische Strahlung
 5. Laser in Medizin und Wellness
- (4) Im Qualifikationsbereich „Grundlagen des Fitnessbereiches“ kann geprüft werden:
 1. Gesundheitscheck und Fitnesstest
 2. Fitness-Nutzen-Kurve und Fitnessprinzipien
 3. Grundlagen der Fitness
 4. Trainingsanleitungen
 5. Kontroll- und Messmethoden, Zielsetzungen
 6. Häufige Sportverletzungen
- (5) Im Qualifikationsbereich „Grundlagen der Entspannung und inneren Balance“ kann geprüft werden:
 1. Spannung und Entspannung als Lebensprinzip
 2. Positive Einstellung und Entspannung
 3. Soziale Wahrnehmung
- (6) Im Qualifikationsbereich „Arbeitsschutz und fachbezogene Vorschriften“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, dass er Unfallgefahren und gesundheitsgefährdende Vorgänge erkennt, die entsprechenden Arbeitsschutz-, Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften und –regeln beherrscht und erläutern sowie Maßnahmen zur Verbindung und Bekämpfung von Schadensereignissen ergreifen und die Mitarbeiter zu sicherheitsgerechtem Verhalten anleiten kann. In diesem Rahmen kann geprüft werden:
 1. einschlägige Arbeitsschutzverordnungen, Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften und –regeln;
 2. Schutzvorrichtungen und persönliche Schutzausrüstung;
 3. Schutzmaßnahmen gegen Unfall- und Gesundheitsgefahren, insbesondere beim Umgang mit Maschinen sowie durch gefährliche Stoffe;
 4. Verhalten bei Unfällen und Bränden, Erste Hilfe;
 5. Schutzmaßnahmen gemäß VDE-Bestimmungen;
 6. Umweltschutzvorschriften und –maßnahmen.

§ 5 Schriftliche Prüfung

- (1) Im Prüfungsteil „Betriebswirtschaftliche Qualifikation“ ist genannten Prüfungsfächern je eine Aufsichtsarbeit anzufertigen. Im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ ist in den Prüfungsfächern a-c je eine schriftliche Aufsichtsarbeit anzufertigen. Die Bearbeitungszeit je Prüfungsfach soll mindestens 60 Minuten betragen. Die Gesamtbearbeitungszeit aller Prüfungsfächer soll nicht mehr als 12 Stunden betragen.
- (2) Einzelne Prüfungsfächer können zeitlich vorgezogen und bewertet werden.

§ 6 Mündliche Prüfung

- (1) Im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ sollen die Fächer d) und e) jeweils in einer mündlichen Prüfung in Form eines situationsbezogenen Fachgespräches mit Präsentation durchgeführt werden, das nicht länger als 30 Minuten dauern soll. Es ist eine Vorbereitungszeit von höchstens 30 Minuten zu gewähren.
- (2) Hat der Prüfungsteilnehmer in nicht mehr als einer der schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 3 nicht ausreichende Leistungen, aber mindestens 45 Punkte erzielt, so ist ihm die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung einzuräumen.

Die Ergänzungsprüfung ist praxisbezogen durchzuführen und soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 20 Minuten dauern.

§ 7 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Von der Ablegung der Prüfung in den einzelnen Prüfungsfächern gemäß § 3 kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freigestellt werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung in den letzten zwei Jahren vor Antragstellung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsfächer entspricht. Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

§ 8 Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsfächern ausreichende Leistungen erzielt wurden.
- (2) Die einzelnen Fächer der Prüfung gemäß § 3 sind gesondert zu bewerten. Im Fall einer Ergänzungsprüfung werden die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen je Prüfungsfach im Verhältnis 2:1 gewichtet und sind je Prüfungsfach zu einer Note zusammenzufassen.
- (3) Der Durchschnitt aus der Bewertung der einzelnen Prüfungsfächer ergibt die Gesamtnote.

- (4) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die in den einzelnen Fächern erzielten Noten sowie die Gesamtnote hervorgehen müssen. Im Fall der Freistellung gemäß § 7 sind Ort und Datum sowie Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

§ 9 Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- (2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in den einzelnen Prüfungsfächern zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese besondere Rechtsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der IHK Hochrhein-Bodensee „Wirtschaft im Südwesten“ in Kraft.

Konstanz/Schopfheim, den 9. November 2006

Der Präsident

Der Hauptgeschäftsführer

Kurt Grieshaber

Prof. Dr. Claudius Marx